Stellungnahme des Humanistischen Verbandes Deutschlands (HVD) – Bundesverband zum Referentenentwurf des Bundesministeriums der Justiz

für ein Gesetz zur Änderung des Strafgesetzbuches – Aufhebung des Verbots der Werbung für den Schwangerschaftsabbruch (§ 219a StGB)

Wir nehmen die längst überfällige ersatzlose Streichung von § 219a („Werbung für den Abbruch der Schwangerschaft“) aus dem Strafgesetzbuch mit Erleichterung und Freude zur Kenntnis. Unabhängig von der uneingeschränkten Begrüßung der vorgesehenen Änderung des Strafgesetzbuchs laut Art. 1 und 2 des Referentenentwurfs erlauben wir uns eine kritische Gesamtbewertung seiner Begründungsebene. Dies geschieht vor dem Hintergrund, dass der Humanistische Verband Deutschlands das bestehende Beratungskonzept (welches keiner voraussetzungslosen Fristenregelung entspricht) in den §§ 218 f. StGB als einen 1995 mühsam erzielten, aber „faulen“ Kompromiss ansieht. Er wurde aufgrund damaliger verfassungsgerichtlicher Vorgaben verabschiedet und enthält Wertungswidersprüche, Stigmatisierungen und Unstimmigkeiten. Aktuell bedarf es in Deutschland aufgrund der neueren rechtswissenschaftlichen und bioethischen Diskussionen unseres Erachtens einer grundlegenden Reform. Zu überwinden ist dabei die fragliche Voraussetzung einer quasi verabsolutierten „Schutzpflicht für das ungeborene Leben“. Der Referentenentwurf geht jedoch davon aus, dass auf eben dieser unbedingt zu beharren sei und betont dies an mehreren Stellen. Wir bewerten eine solche unhinterfragte Voraussetzung im Begründungsteil als eine ebenso bedauernswerte wie überflüssige Selbstbeschränkung.

Vorab möchten wir unseren Dank gegenüber der Ärztin Kristina Hänel aussprechen, die sich diesbezüglich strafrechtlichen Verfolgungen ausgesetzt hat, um die insgesamt unbefriedigende Rechtslage zum Schwangerschaftsabbruch[1] zumindest einen ersten Schritt weit zu verbessern.

[1] In den letzten Jahren kämpft die Frauenrechtsbewegung (wieder) verstärkt gegen das seit 1995 bestehende „Kompromiss-Konstrukt“ zum Schwangerschaftsabbruch im Strafrecht. Kritisiert wird, dass im § 218 StGB die Abtreibung eines frühen, noch kaum entwickelten Embryos ab Einnistung in den Uterus grundsätzlich mit bis zu drei Jahren Gefängnis bestraft wird und nach § 218a (1) allenfalls nach einer verpflichtenden „Zwangsberatung“ mit Betonung der Austragungspflicht gemäß § 219 StGB von Strafe abgesehen wird. Die verbleibende Rechtswidrigkeit wird auch mitverantwortlich gemacht für eine zunehmend schlechte Versorgungslage, verbunden mit mangelnder ärztlicher Fortbildung.
Siehe Neumann, Gita: Weg mit § 218 StGB – aber wie weiter? In: https://hpd.de/artikel/weg-ss-218-doch-weiter-19743 vom 30.9.2021 (abgerufen am 7. Februar 2022)

Humanistischer Verband Deutschlands – Bundesverband Wallstr. 65, 10179 Berlin
E-Mail: hvd@humanismus.de Tel.: +49 30 613904-34
www.hvd-bundesverband.de, www.facebook.com/humanismus, www.twitter.com/humanismus_de
VR 13723 NZ, Amtsgericht Berlin-Charlottenburg
Vertretungsberechtigter Vorstand: Christiane Friedrich, Erwin Kress, Katrin Raczynski, Anna Ranneberg

Sie war zu einer Geldstrafe verurteilt worden, obwohl sie nur sachlich auf ihrer Internetseite über von ihr angebotene Abbruchsverfahren aufklärte und darüber, was die Patientinnen dazu in die Praxis mitzubringen und mit was sie jeweils zu rechnen hätten. Bis zuletzt hat sich die couragierte Gynäkologin gegen den § 219a zur Wehr gesetzt, der ihr dann in der reformierten Form zwar eine kurze Kenntnisgabe darüber erlaubte, für Abbrüche bereit zu sein, aber weiterhin jedes öffentliche Wort der medizinischen Aufklärung unter Strafe stellte.

Abtreibungsgegner*innen hatten sie immer wieder angegriffen und wegen Verstoß gegen das „Werbeverbot" angezeigt – wie viele andere Frauenärzt*innen auch, um diese einzuschüchtern und zu schikanieren. Mit der jetzt geplanten Streichung des Paragrafen können Ärzt*innen den betroffenen Frauen alle Informationen öffentlich zugänglich machen. Laut Koalitionsvertrag von 2021 will die Regierung zudem in Zukunft Bedrohte vor Abtreibungsgegnern schützen, indem deren gefürchtete „Gehsteigbelästigungen" unterbunden werden sollen.

Stärken des Referentenentwurfs

Der Referentenentwurf stellt zurecht das Recht auf Selbstbestimmung der ungewollt Schwangeren inklusive ihrer freien Arztwahl sowie die Sicherheit der Berufsausübung von Ärzt*innen in den Vordergrund. Er macht auf den unsäglichen Widerspruch aufmerksam, dass Informationen durch fachkundige Ärzt*innen, die bei ratsuchenden Frauen großes Vertrauen genießen, durch das Strafrecht eingeschränkt werden – anders als gegebenenfalls Falschangaben und oft grob anstößige öffentliche Agitationskampagnen von Abtreibungsgegner*innen. Er weist darauf hin, dass losgelöst von § 219a StGB andere bestehende Vorgaben völlig ausreichen, um etwa vorkommende unlautere Werbung von Ärzt*innen für einen Schwangerschaftsabbruch mit gegebenenfalls „Anpreisung" zu verhindern (abgesehen von vorhandenen gesetzlichen / strafgesetzlichen Normen auch § 27 Abs. 3 der Musterberufsordnung für Ärzt*innen). Beschrieben wird unter Nennung von Einzelheiten, inwiefern der bestehende § 219a für ungewollt Schwangere eine adäquate Informationsbeschaffung erschwert und eine notwendige Entscheidung im gesetzlich normierten Zeitraum der ersten zwölf Wochen sogar verhindern könnte.

Richtig ist auch, dass eine Aufhebung des § 219a das „Beratungskonzept, für welches sich der Gesetzgeber im Lichte der Vorgaben des BVerfG zum Schutz des ungeborenen Lebens entschieden hat", gar nicht tangiert. Weiter heißt es im Entwurf: Die – im Sinne des Embryonenschutzes als bleibend postulierte – „Wirksamkeit des Beratungsmodells" zeige sich auch darin, „dass die Zahl der Schwangerschaftsabbrüche seit 1996 erheblich zurückgegangen ist." Und „der Gesetzgeber darf hier auf die informationsbasierte Entscheidung der betroffenen Frau vertrauen." In diesen letzten Beschreibungen deuten sich bereits die Schwachstellen auf der Begründungsebene des Referentenentwurfs an.

Schwächen des Referentenentwurfs

Der Gesetzgeber „darf" doch nicht auf ein bei der Pflichtberatung gemäß § 219 StGB zustande gekommenes Ergebnis nur einfach vertrauen, wie es im Entwurf heißt, sondern muss vielmehr die eigenverantwortliche, informations- und überzeugungsbasierte Entscheidung der Frau zum Maßstab nehmen (zumindest im Fristenrahmen einer gesetzlich definierten Anzahl von Schwangerschaftswochen). Dies entspricht ihren reproduktiven Gesundheitsrechten. Der Referentenentwurf spricht die Prognose aus, durch Abschaffung des § 219a werde die Zahl der Abbrüche nicht steigen. Dafür sorge dann weiterhin (wie bisher) das spezifisch deutsche Beratungsmodell von 1995, dem der bei Schwangerschaftsabbrüchen statistisch erfasste kontinuierliche Rückgang seitdem zugute geschrieben wird. Es ist jedoch wahrscheinlicher, dass dieser Rückgang – entgegen der unbelegten Vermutung im Referentenentwurf – durch liberaler gewordene gesellschaftliche Umstände im Gesamtkomplex von Sexualaufklärung / Zugang zu Kontrazeptiva bewirkt worden ist[2].

[2] Unabhängig von der deutschen Sonderregelung der Beratungspflicht vgl. nur: Sedgh, Gilda et al., Abortion incidence between 1990 and 2014, in: The Lancet Vol. 338, 2016, p. 258
Siehe auch pro familia, Standpunkt Schwangerschaftsabbruch, 4. Aufl. 2006, S. 13.

Generell fällt im Entwurf die durchgängige Übernahme eines quasi absoluten bzw. sehr starken Lebensschutzkonzeptes auf, dem sich der Gesetzgeber dann bei allen Regularien der Fortpflanzungsmedizin zu unterwerfen hätte. Dies kann im Hinblick auf entsprechende Reformabsichten im aktuellen Koalitionsvertrag, der ja „mehr Fortschritt wagen“ will – etwa bei den Punkten zu „reproduktive Selbstbestimmung“ oder „Legalisierung der Eizellspende“ –, allerdings kaum mehr gelten[3].

Verfehlte Argumentation hinsichtlich staatlicher Schutzpflicht für das „ungeborene Leben“

Bezüglich des Lebensschutzes argumentiert der Entwurf auf Basis des rechtlichen status quo der prinzipiellen Strafbarkeit des Schwangerschaftsabbruchs gemäß § 218 StGB[4]. Das Bundesministerium der Justiz greift dabei auf das Urteil des BVerfG von 1993 zurück, das die gesamtdeutsche Fristenregelung gekippt und stattdessen die „Schutzpflicht für das ungeborene Leben“ ins Zentrum gestellt hatte[5]. Allerdings lässt sich ein solcher Grundrechtsschutz aus dem Grundgesetz (aus Art. 1 Abs. 1 / Art. 2 Abs. 2) lediglich ableiten. Er dürfte knapp dreißig Jahre später bei entsprechenden Abwägungen auf Basis des Schrifttums und von reproduktiven Selbstbestimmungsrechten höchstrichterlich anders zu interpretieren sein.

So hat der Gesetzgeber ja auch Ausnahmen vom Lebensschutz des Embryos oder sogar des weitentwickelten Fötus zugelassen[6]. Der Entwurf lässt unberücksichtigt, dass die rechtswissenschaftliche und bioethische Diskussion[7] inzwischen verstärkt den Standpunkt eines gradualisierten oder gestuften Schutzkonzeptes vertritt. Späte Abbrüche (und sehr späte von bereits außerhalb des Uterus lebensfähigen Föten) erscheinen dann regelungsbedürftiger als Abbrüche in den ersten Wochen bis zu drei Monaten, auf die sich der § 219a StGB bezieht. Dies lässt den Bestand des § 218 f. StGB obsolet und eine Gesamtrevision dringlicher erscheinen, als der Referentenentwurf es mit alleiniger Abschaffung des „Werbeparagrafen“ zum Ausdruck bringt. Nichtsdestotrotz haben sich, wie die Tagesschau berichtete, Unionspolitiker bereits über die im „Ampel“-Koalitionsvertrag angekündigte Streichung von § 219a entsetzt, wonach diese gemäß Alexander Dobrindt (CSU) zeige, "dass ganz offensichtlich hier ein neues gesellschaftliches Bild vom Schutz des Lebens in diesem Papier aufgeschrieben ist. Da kann man sehr große Sorge haben, was das für die Zukunft bedeutet."[8]

Humanistisch-medizinethische Gesamteinschätzung

Zu würdigen ist die Intention der vollständigen Abschaffung des § 219a StGB, statt wie bei seiner jüngsten Reform nur (weitere) Modifikationen oder Abschwächungen vorzunehmen. Es handelt sich – allerdings nur insofern – um einen „radikalen“ Vorstoß, als er nicht mit illiberalen Einwänden auf bloße Kompromisse abzielt. Dagegen bringt der Entwurf triftige Argumente bei. Mit der Streichung dieses „Werbeverbots“ für Ärzt*innen wäre ein erster Schritt für mehr Informationsfreiheit und für weniger Druckausübung vollzogen. Allerdings wäre das Hauptproblem vieler Frauen nicht gelöst, die in manchen Gegenden Deutschlands überhaupt keine Ärztin und keinen Arzt mehr finden, die einen Eingriff vornehmen würden.

---

[3] www.bundesregierung.de/resource/blob/974430/1990812/04221173eef9a6720059cc353d759a2b/2021-12-10-koav2021-data.pdf?download=1, siehe S. 116

[4] Die Ausnahmeregelungen im § 218a StGB von der generellen Strafbarkeit im § 218 StGB ermöglichen - bei fortbestehender Rechtswidrigkeit – allerdings jährlich rund 96.000 statistisch erfasste, innerhalb der ersten zwölf Schwangerschaftswochen straffreie Abbrüche, zuzüglich ca. 4.000 nach Indikation (im Schwangerschaftsverlauf dann auch in späteren Phasen). Quelle: http://www.destatis.de/DE/Themen/Gesellschaft-Umwelt/Gesundheit/Schwangerschaftsabbrueche/_inhalt.html (abgerufen am 7. Februar 2022)

[5] BVerfG, Neuregelung des Schwangerschaftsabbruchs, in: NJW 1993, 1751.

[6] Beispiele für diesen Sachverhalt: Zulässigkeit von Nidationshemmern, Zulässigkeit der Präimplantationsdiagnostik unter bestimmten Bedingungen und eines späten Abbruchs nach pränataler Diagnostik generell ohne Beratungspflicht sowie eines sehr späten Abbruchs (bis neunten Monat) bei Behinderung des Fötus im Rahmen der begrifflich ausgedehnten medizinischen Indikation.

[7] Statt vieler: Leopoldina, Fortpflanzungsmedizin in Deutschland – für eine zeitgemäße Gesetzgebung, 2019, S. 26; Kreß, Hartmut, in: Diedrich/Ludwig/Griesinger (Hg.), Reproduktionsmedizin, 2. Aufl., 2020, S. 664 f.

[8] www.tagesschau.de/inland/innenpolitik/paragraph-219a-streichung-101.html vom 29.11.2021 (abgerufen am 7. Februar 2022)

Das Bundesjustizministerium scheint von einem bis vor kurzem noch mehrheitlich in der Rechtswissenschaft vertretenen ehernen Grundsatz überzeugt zu sein: Demnach müssen die (nach Streichung von § 219a) anderen Absätze in den Strafrechtsparagrafen 218 f. unbedingt unverändert bleiben, um die errungene „Befriedung“ nicht durch erneute ideologisch aufgeheizte Auseinandersetzungen zu gefährden. Einen Vorgeschmack davon haben empörte Reaktionen aus der Unionsfraktion allein gegen die überfällige, stringent begründbare Streichung des § 219a gegeben.

Tatsächlich zeigt sich der Koalitionsvertrag 2021 offener gegenüber Fortentwicklungen und Abstufungen des bisherigen staatlich vertretenen Standpunkts zum Würde- und Lebensschutz vorgeburtlichen Lebens

Er sieht zumindest vor, auch eine Herausnahme des Schwangerschaftsabbruchs aus dem Strafrecht in einer einzusetzenden reproduktionsmedizinischen Kommission überprüfen zu lassen.

Berlin, 10. Februar 2022

Humanistischer Verband Deutschlands - Bundesverband e. V.

Erwin Kress
Vorstandssprecher

Autorenschaft:

Dipl.-Psych. Gita Neumann (Kontakt: gita.neumann@humanismus.de)
unter Beratung durch Prof. Dr. Hartmut Kreß, Bonn
im Auftrag des Humanistischen Verbandes Deutschlands – Bundesverband